



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



Bundeskartellamt

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
z.Hd. Herrn José María Carpi Badía  
A/2

B-1049 Brüssel

### **Grundsatzabteilung des Bundes- kartellamts**

Telefon: 0228 9499-210

E-Mail: [birgit.krueger@bundeskartellamt.bund.de](mailto:birgit.krueger@bundeskartellamt.bund.de)

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich.  
Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem  
BKartA finden Sie unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de).

Aktenzeichen: **G4-5/13**

26. Januar 2017

## **Consultation on Evaluation of procedural and jurisdictional aspects of EU merger control**

Sehr geehrter Herr Carpi Badía,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundeskartellamt begrüßen die Gelegenheit zur Stellungnahme in der „Consultation on Evaluation of procedural and jurisdictional aspects of EU merger control“ der Europäischen Kommission. Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Änderungsvorschläge für mögliche Vereinfachungen der Fusionskontrollverordnung, für die Einführung einer nicht-umsatzbezogenen Aufgreifschwelle und für Verbesserungen des Verfahrens für Verweisungen zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundeskartellamt begrüßen die Bemühungen der Kommission, das Verfahren der Fusionskontrolle noch effektiver zu gestalten, den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen soweit wie möglich zu begrenzen und das Verweisungsregime weiter zu verfeinern.

Kritisch sehen sie allerdings Bestrebungen, die gebotene Vereinfachung dadurch zu erreichen, dass den Unternehmen die Möglichkeit der Selbsteinschätzung über das Vorliegen einer Anmeldepflicht bzw. das Einreichen einer freiwilligen Anmeldung gegeben wird. Auch in den typischerweise wettbewerblich unproblematischen Fällen, die die Vereinfachungspläne betreffen, sollte die Wettbewerbsbehörde die Möglichkeit haben, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der entsprechenden Fallgruppen vorliegen. Dies gilt insbesondere dort, wo die Zusammenschlussbeteiligten Unternehmen eine eigene Marktabgrenzung oder eine eigene Berechnung von Marktanteilen vornehmen. In diesen Fallgruppen erscheint insbesondere eine Freistellung kein geeignetes Mittel zu sein. Aus mitgliedstaatlicher Sicht darf eine Vereinfachung zudem nicht dazu führen, dass die Verweisungsmöglichkeiten faktisch eingeschränkt werden.

Begrüßt wird die angedachte Einführung einer transaktionswertbezogenen Aufgreifschwelle („deal size threshold“). Die entsprechenden Schwellen müssen allerdings so gewählt werden, dass nur Fälle mit unionsweiter Bedeutung, die einen hinreichenden lokalen Nexus aufweisen, davon erfasst werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundeskartellamt haben den Reformprozess der Fusionskontrollverordnung von Anfang an begleitet. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit bereits Stellungnahmen zu einzelnen Reformschritten eingereicht wurden. Die dabei vorgetragenen Standpunkte, die u.a. Vorschläge zur Fusionskontrolle beim Erwerb nicht-kontrollierender Minderheitsbeteiligungen betrafen, haben grundsätzlich noch Bestand, auch wenn sie aufgrund der vorliegenden Fragebogenstruktur in der aktuellen Konsultation nicht wieder erwähnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Krueger